

Empfehlung zu Mikroplastik nach REACH Annex XVII Eintrag 78

Pflichten von Herstellern und nachgeschalteten Anwendern der
Automobilindustrie

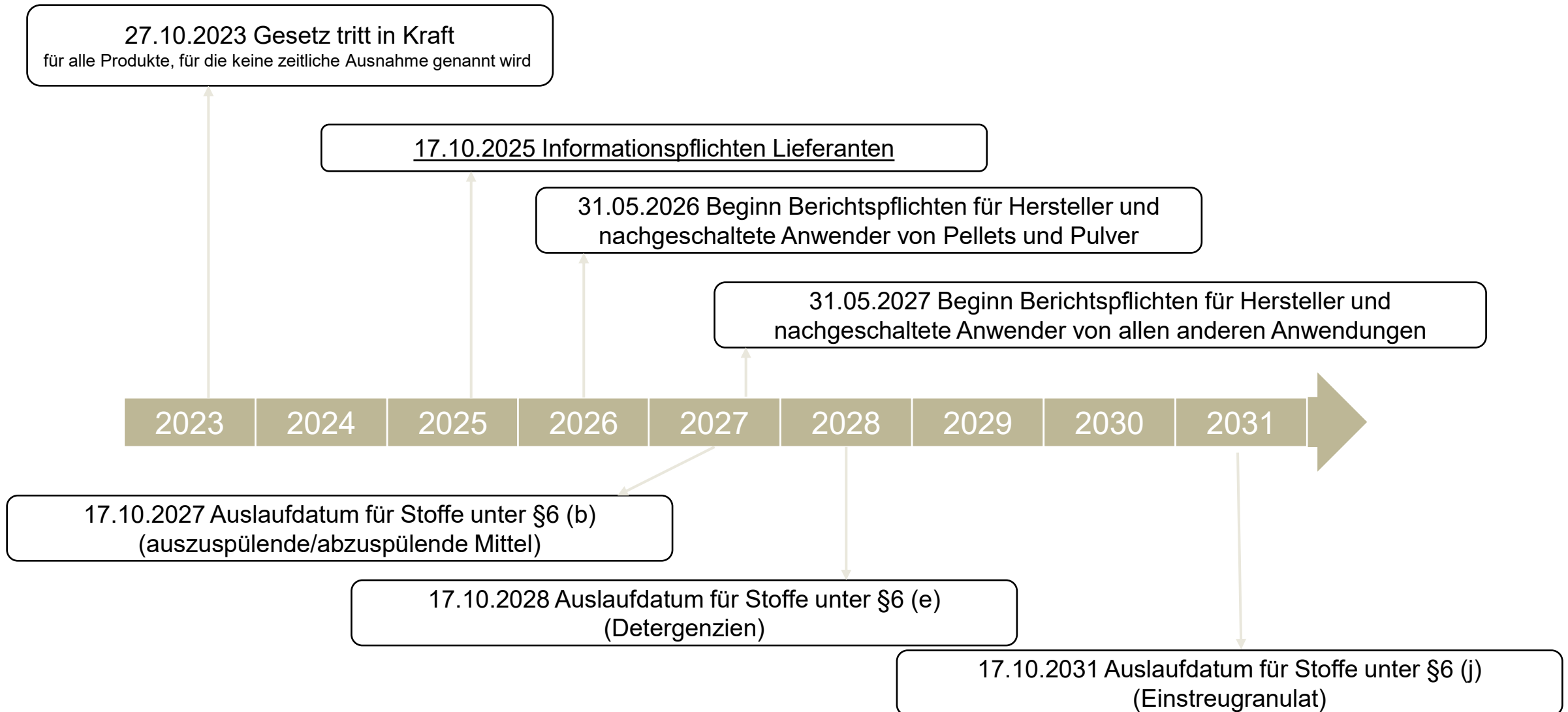
Disclaimer

Die VDA-Empfehlungen sind unverbindliche Empfehlungen, die jedermann frei zur Anwendung stehen. Wer sie anwendet, hat für die richtige Anwendung im konkreten Fall Sorge zu tragen.

Sie berücksichtigen den aktuellen Stand der Technik, der zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe herrscht. Durch das Anwenden der VDA-Empfehlungen entzieht sich niemand der Verantwortung für sein eigenes Handeln. Jeder handelt insoweit auf eigene Gefahr. Eine Haftung seitens des VDA und derjenigen, die an der Erstellung der VDA-Empfehlungen beteiligt sind, ist ausgeschlossen.

Jeder wird gebeten, wenn er bei der Anwendung der VDA-Empfehlungen auf Unrichtigkeiten stößt oder die Möglichkeit einer unrichtigen Auslegung erkennt, dies dem VDA umgehend mitzuteilen, damit etwaige Mängel beseitigt werden können.

Zeitschiene



Definition:

Synthetische Polymermikropartikel: **feste Polymere**, die beide der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) sie sind in Partikeln enthalten und machen mindestens 1 Gewichtsprozent dieser Partikel aus oder bilden eine kontinuierliche Oberflächenbeschichtung auf Partikeln;
- b) mindestens 1 Gewichtsprozent der unter Buchstabe a genannten Partikel erfüllt eine der folgenden Bedingungen:
 - i. alle Dimensionen der Partikel $\leq 5 \text{ mm}$;
 - ii. die Länge der Partikel $\leq 15 \text{ mm}$ und das Verhältnis von Länge zu Durchmesser > 3

Grenzbereich:

als Feststoff oder $\geq 0.01 \text{ Gew.}\%$ in Gemischen

Ausnahmen:

- i. Polymere, die in der Natur hergestellt wurden (deren Polymerisationsprozess in der Natur stattgefunden hat)
- ii. Polymere, die abbaubar sind – Anhang 15
- iii. Polymere, die löslich sind – Anhang 16
- iv. Polymere, die keine C-Atome in der Struktur haben

Inverkehrbringer/Lieferant: Wann fällt ein Produkt unter Eintrag 78?

[EU Kommission publiziert „Explanatory Guide“ am 26.03.2025](#)

1. **Inhaltsprüfung:** Enthält das Produkt synthetische Polymermikropartikel (SPM)
2. **Produktkategorisierung:** In welcher Form liegt das Produkt vor?
 1. Als reiner Stoff (besteht aus SPM)
 2. Als Gemisch, das SPM enthält
 3. Als Kombination aus einem Erzeugnis und einem SPM-haltigen Gemisch
3. **Zweck der Verwendung:** Falls es sich um ein Gemisch handelt: wurden die SPM dem Produkt **absichtlich** zugesetzt?
4. **Konzentrationsgrenzwert:** Liegt der Gewichtsanteil der SPM im Gemisch bei **0.01% oder höher**?

Beantworten Sie eine der Fragen mit „nein“, dann fällt
Ihr Produkt nicht unter Eintrag 78

Beachten Sie, dass der Begriff „Produkt“ im Explanatory Guide für einen Stoff, ein Gemisch oder eine Kombination aus einem Stoff/Gemisch und einem Erzeugnis verwendet wird. Der Begriff bezieht sich nicht auf Erzeugnisse allein, da SPM, die gemäß REACH Erzeugnisse sind oder gemäß den ECHA-Leitlinien zu Anforderungen an Stoffe in Erzeugnissen integraler Bestandteil eines Erzeugnisses sind, vom Geltungsbereich des Eintrags 78 ausgeschlossen sind.

Inverkehrbringer/Lieferant: Wann fällt ein Produkt unter Eintrag 78?

[EU Kommission publiziert „Explanatory Guide“ am 26.03.2025](#)

Schritt 1: Prüfen Sie, ob das Produkt SPM (synthetische Polymermikropartikel) enthält. → Sicherheitsdatenblatt

Schritt 2: Bestimmen Sie die Produktart (Reines SPM? SPM-haltige Mischung? Gegenstand (Erzeugnis) in Kombination mit einer SPM-Mischung?)

Schritt 3 (nur bei Mischungen): Prüfen Sie, ob die SPM **bewusst/absichtlich** zugesetzt wurden.

Schritt 4 (nur bei Mischungen): Prüfen Sie, ob der Anteil der SPM **0,01 % des Gesamtgewichts** erreicht oder überschreitet.

Beantworten Sie eine der Fragen mit „nein“, dann fällt
Ihr Produkt nicht unter Eintrag 78

Beachten Sie, dass der Begriff „Produkt“ im Explanatory Guide für einen Stoff, ein Gemisch oder eine Kombination aus einem Stoff/Gemisch und einem Erzeugnis verwendet wird. Der Begriff bezieht sich nicht auf Erzeugnisse allein, da SPM, die gemäß REACH Erzeugnisse sind oder gemäß den ECHA-Leitlinien zu Anforderungen an Stoffe in Erzeugnissen integraler Bestandteil eines Erzeugnisses sind, vom Geltungsbereich des Eintrags 78 ausgeschlossen sind.

Welche Stoffe fallen unter die Beschränkung?

Welche Polymere gelten als SPM?

Erste Bedingung¹:

- fest; und
- entweder synthetische Polymere oder chemisch modifizierte natürliche Polymere; und
- organisch (d. h. sie enthalten an beliebiger Stelle Kohlenstoffatome) und
- nicht abbaubar gemäß Anlage 15; und
- „unlöslich“ gemäß Anlage 16.

Zweite Bedingung¹:

- in Partikeln enthalten oder
- eine durchgehende Beschichtung um Partikel bilden

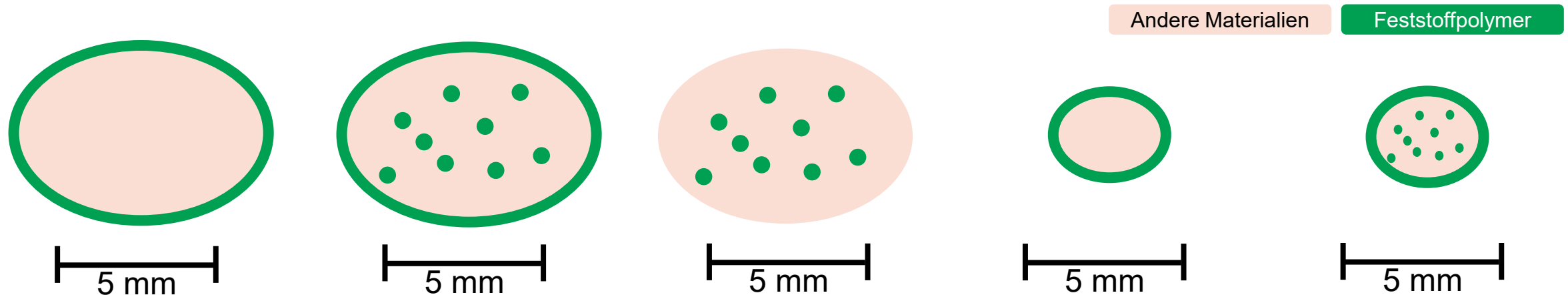
Dritte Bedingung¹:

- Mindestens 1 % des Gewichts der Partikel, die feste Polymere enthalten oder damit beschichtet sind, müssen in allen Dimensionen 5 mm oder weniger messen

Ein Polymer (oder eine Kombination von Polymeren), das die drei oben genannten Bedingungen erfüllt, ist ein SPM. Ein Polymer (oder eine Kombination von Polymeren), das eine oder mehrere der drei oben genannten Bedingungen nicht erfüllt, ist kein SPM (und fällt daher nicht in den Anwendungsbereich der Beschränkung).¹

¹: <https://webgate.ec.europa.eu/circabc-ewpp/d/d/workspace/SpacesStore/a4b3c599-db77-4210-8ca1-430e88c59bb1/download>

Beispiele: Wie die drei Bedingungen angewendet werden¹



Pellet//anderer Stoff/Gemisch > 5mm, mit einer kontinuierlichen Polymerfeststoff-Beschichtung: das Feststoffpolymer ist kein SPM, weil die beschichtete Tablette > 5mm ist

Pellet//anderer Stoff/Gemisch > 5mm, mit einer kontinuierlichen Polymerfeststoff-Beschichtung und im Inneren Granulate, Pulver, Kristalle oder Blättchen kleiner als 5 mm und 100% aus Feststoffpolymer bestehend: das Feststoffpolymer in der Beschichtung ist kein SPM, weil die beschichtete Tablette > 5mm ist; das Feststoffpolymer in den Granulaten, Pulvern, Kristallen oder Blättchen sind SPM, weil die Größe < 5mm und zu 100% aus Feststoffpolymer bestehen

Pellet//anderer Stoff/Gemisch > 5mm, im Inneren Granulate, Pulver, Kristalle oder Blättchen kleiner als 5 mm und 100% aus Feststoffpolymer bestehend: das Feststoffpolymer in den Granulaten, Pulvern, Kristallen oder Blättchen sind SPM, weil die Größe < 5mm und zu 100% aus Feststoffpolymer bestehen

Pellet//anderer Stoff/Gemisch < 5mm, mit einer kontinuierlichen Polymerfeststoff-Beschichtung: das Feststoffpolymer ist ein SPM, weil die beschichtete Tablette < 5mm ist

Pellet//anderer Stoff/Gemisch < 5mm, mit einer kontinuierlichen Polymerfeststoff-Beschichtung und im Inneren Granulate, Pulver, Kristalle oder Blättchen kleiner als 5 mm und 100% aus Feststoffpolymer bestehend: das Feststoffpolymer in der Beschichtung ist ein SPM, weil die beschichtete Tablette < 5mm ist; das Feststoffpolymer in den Granulaten, Pulvern, Kristallen oder Blättchen sind SPM, weil die Größe < 5mm und zu 100% aus Feststoffpolymer bestehen

1: <https://webgate.ec.europa.eu/circabc-ewpp/d/d/workspace/SpacesStore/a4b3c599-db77-4210-8ca1-430e88c59bb1/download>

Beispiele: Verwendung von Polymermikropartikeln als Prozessmaterialien

- Kunststoffgranulat für den Spritzguß, 3D-Druck
- Pulverlacke für die Pulverbeschichtung von Kunststoffen
- Kunststoffpulver als Additiv in Fluids/Schmiermitteln/Sealern
- Wässrige und lösungsmittelhaltige Dispersionsfarben

Angaben, ob Polymermikropartikel ≥ 0.01 Gew.% enthalten sind, sollten im Sicherheitsdatenblatt* enthalten sein. Wird keine Information dazu gefunden, empfehlen wir, den Hersteller/Importeur zu kontaktieren.

*Für den Fall, dass ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 REACH-Verordnung erstellt werden muss, sind die in Absatz 7 genannten Informationsanforderungen darin sinnvollerweise anzugeben

Bestimmte Verwendungen mit Auslaufdatum

27.10.2023

für alle Produkte, für die keine zeitliche Ausnahme genannt wird

17.10.2027 §6 (b)

für **auszuspülende/abzuspülende Mittel** der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (Nr 2 Buchstabe a Anhänge II bis VI), es sei denn, diese Mittel fallen unter §6 (a)* oder enthalten synthetische Polymermikropartikel zur Verwendung als **Abrasivstoff**, d. h. zum Peelen, Polieren oder Reinigen (im Folgenden ‚Mikroperlen‘)

17.10.2028 §6 (e)

für **Detergenzien** der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Artikel 2 Absatz 1), Wachse, Poliermittel und Lufterfrischer, es sei denn, diese Mittel und Produkte fallen unter §6 (a)* oder enthalten Mikroperlen;

17.10.2031 §6 (j)

für **Einstreugranulat** für synthetische Sportböden

* für **synthetische Polymermikropartikel** zur Verwendung bei der Verkapselung von Duftstoffen

Absatz 4 Punkt a:

Synthetische Polymermikropartikel als solche oder in Gemischen zur Verwendung in Industrieanlagen

Absatz 5 Punkt a und c:

- a) synthetische Polymermikropartikel, die durch technische Mittel so eingeschlossen sind, dass eine Freisetzung in die Umwelt verhindert wird, wenn sie während der vorgesehenen Endanwendung vorschriftsmäßig verwendet werden
- c) synthetische Polymermikropartikel, die während der vorgesehenen Endverwendung dauerhaft in eine feste Matrix integriert werden

17.10.2025

Absatz 7: Lieferanten von Polymerpartikeln unter Ausnahme 4a müssen folgende Informationen bereitstellen:

- Anweisungen für die Verwendung und Entsorgung (wie die Freisetzung verhindert werden kann) - IFUD
- Hinweis: *„Die gelieferten synthetischen Polymermikropartikel unterliegen den Bedingungen des Eintrags 78 in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates“*
- Angabe zur Menge oder Konzentration synthetischer Polymermikropartikel im Stoff oder Gemisch
- allgemeine Informationen zur Identität der in dem Stoff oder Gemisch enthaltenen Polymere

Absatz 8: Lieferanten von Polymerpartikeln unter Ausnahme 5 müssen folgende Informationen bereitstellen:

- Anweisungen für die Verwendung und Entsorgung (wie die Freisetzung verhindert werden kann)

Absatz 10: Informationsaustausch

„in Form von deutlich sichtbarem, lesbarem und unauslöschlichem Text bzw. die Informationen gemäß den Absätzen 7 und 8 gegebenenfalls in Form von Piktogrammen erfolgen“; Informationsaustausch nach Absatz 7 „müssen sich im Sicherheitsdatenblatt befinden“; digitales Instrument zusätzlich möglich

*Anmerkung: Informationsaustausch Im Sicherheitsdatenblatt sollte vereinheitlicht unter Abschnitt 15 mit Angaben zur Identität und Konzentration der synthetischen Polymermikropartikel erfolgen. Der Hinweis *„Die gelieferten synthetischen Polymermikropartikel unterliegen den Bedingungen des Eintrags 78 in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates“* muss unter Abschnitt 15 im Sicherheitsdatenblatt nach VO (EG) Nr. 1907/2006 Anhang II erfolgen.

Umsetzung Informationspflichten – Verwendung von HS-Codes

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII)

Nummer in der Liste 78:

Die gelieferten synthetischen Polymermikropartikel unterliegen den Bedingungen des Eintrags 78 in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates

Acryl polymers (**3906**)

Inhalt an synthetischen Polymermikropartikeln (SPM): **10 %**

Polyacetals, other polyethers and epoxide resins; polycarbonates, alkyd resins, polyallyl esters and other polyesters (**3907**)

Inhalt an synthetischen Polymermikropartikeln (SPM): **20 %**

Silicones (**3910**)

Inhalt an synthetischen Polymermikropartikeln (SPM): **5 %**

HS code	Beschreibung des HS-Codes
3806	Rosin and resin acids, and derivatives thereof; rosin spirit and rosin oils; run gums.
3901	Polymers of ethylene, in primary forms.
3902	Polymers of propylene or of other olefins, in primary forms.
3903	Polymers of styrene, in primary forms.
3904	Polymers of vinyl chloride or of other halogenated olefins, in primary forms.
3905	Polymers of vinyl acetate or of other vinyl esters, in primary forms; other vinyl polymers in primary forms.
3906	Acrylic polymers in primary forms.
3907	Polyacetals, other polyethers and epoxide resins, in primary forms; polycarbonates, alkyd resins, polyallyl esters and other polyesters, in primary forms.
3908	Polyamides in primary forms.
3909	Amino-resins, phenolic resins and polyurethanes, in primary forms.
3910	Silicones in primary forms.
3911	Petroleum resins, coumarone-indene resins, polyterpenes, polysulphides, polysulphones and other products specified in Note 3 to this Chapter, not elsewhere specified or included, in primary forms.
3912	Cellulose and its chemical derivatives, not elsewhere specified or included, in primary forms.
3913	Natural polymers (for example, alginic acid) and modified natural polymers (for example, hardened proteins, chemical derivatives of natural rubber), not elsewhere specified or included, in primary forms.
4001	Natural rubber, balata, gutta-percha, guayule, chicle and similar natural gums, in primary forms or in plates, sheets or strip.
4002	Synthetic rubber and factice derived from oils, in primary forms or in plates, sheets or strip; mixtures of any product of heading 4001 with any product of this heading, in primary forms or in plates, sheets or strip
9999	Other (Any polymer not covered by the other headings) + Generic information on the identity of the polymers* *Text field to be filled by the submitter concerning the generic information on the identity of the polymers not covered by other headings.

Berichtspflichten der Lieferanten unter Ausnahme 5

Ab dem Jahr 2027

Lieferanten* synthetischer Polymermikropartikel (die unter Ausnahme 5 – Absatz 12 - fallen)

Bis zum **31.05.** jedes Jahres müssen folgende Informationen an die Agentur gemeldet werden:

- a) eine Beschreibung der Verwendungen im vorangegangenen Kalenderjahr
- b) für jede Verwendung allgemeine Informationen zur Identität der verwendeten Polymere;
- c) für jede Verwendung eine Schätzung der Menge, die im vorangegangenen Kalenderjahr in die Umwelt freigesetzt wurden, einschließlich der Menge, die während des Transports in die Umwelt freigesetzt wurden;
- d) für jede Verwendung einen Hinweis auf die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 4 Buchstabe a oder Absatz 5.

Absatz 14: Bereitstellen der Informationen (Identität und Funktion) auf Ersuchen der zuständigen Behörden; sind diese Informationen nicht vorhanden, hat der Anwender 7 Tage Zeit, sich die Informationen zu beschaffen, spätestens 30 Tage nach dem Ersuchen müssen die Informationen den Behörden übermittelt werden.

*gemäß Draft Reporting System Proposal ist nur der Lieferant, der den Stoff erstmalig in Verkehr bringt, berichtspflichtig. Händler (Distributoren) fallen nicht unter die Berichtspflicht. Als Beispiel für die Automobilindustrie gelten Vertriebsstoffe im After-Sales, die nur umetikettiert werden.

Berichtspflichten der Hersteller und nachgeschaltete Anwender

Ab dem Jahr 2026

Hersteller und nachgeschaltete Anwender synthetischer Polymermikropartikel in Form von Granulaten, Flocken und Pulvern (die unter Ausnahme **4a** – Absatz 11- fallen)

Ab dem Jahr 2027

Hersteller und nachgeschaltete Anwender anderer synthetischer Polymermikropartikel (die unter Ausnahme **4a** – Absatz 11 - fallen)

Bis zum **31.05.** jedes Jahres müssen folgende Informationen an die Agentur gemeldet werden:

- a) eine Beschreibung der Verwendungen im vorangegangenen Kalenderjahr
- b) für jede Verwendung allgemeine Informationen zur Identität der verwendeten Polymere;
- c) für jede Verwendung eine Schätzung der Menge, die im vorangegangenen Kalenderjahr in die Umwelt freigesetzt wurden, einschließlich der Menge, die während des Transports in die Umwelt freigesetzt wurden;
- d) für jede Verwendung einen Hinweis auf die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 4 Buchstabe a oder Absatz 5.

Absatz 14: Bereitstellen der Informationen (Identität und Funktion) auf Ersuchen der zuständigen Behörden; sind diese Informationen nicht vorhanden, hat der Anwender 7 Tage Zeit, sich die Informationen zu beschaffen, spätestens 30 Tage nach dem Ersuchen müssen die Informationen den Behörden übermittelt werden.

Leitfaden der ECHA zu den Berichtspflichten



Guidelines for the reporting requirements
set by the REACH restriction of synthetic
polymer microparticles (microplastics)



How to prepare a microplastics report

November 2025

Orientierungshilfe bei spezifischen Anwendungsfällen

				Beschränkung		INFORMATION				Berichtspflichten		
Anwendungsfall	SPM geliefert an:	Verwendungs-kategorie	Zu-stand	Beschrän-kung	Datum	Info-pflicht	Verant-wortlich	Datum	Format	Bericht (ECHA)	Verant-wortlich	Datum
Kunststoffgranulat	Produktionsstandort (e.g. injection moulder)	Industriell	fest	Ausnahme 4a	N.A.	komplett	Lieferant	17.10.2025	SDB (oder Etikett, Verpackung, Beipackzettel)	J	Lieferant und Werk	31.05.2026
Erzeugnis aus Pellets	N.A.	alle	fest	N.A.	N.A.	N.A.	N.A.	N.A.	N.A.	N.A.	N.A.	N.A.
Farben	Produktionsstandort	Industrie	flüssig	Ausnahme 4a	N.A.	komplett	Lieferant	17.10.2025	SDB (oder Etikett, Verpackung, Beipackzettel)	J	Lieferant und Werk	31.05.2027
Farben	Werkstatt	Gewerblich	flüssig	Ausnahme 5c	N.A.	IFVE	Lieferant	17.10.2025	Etikett, Verpackung, Beipackzettel	J	Lieferant	31.05.2027
Farben	Endkunde	Breite Öffentlichkeit	flüssig	Ausnahme 5c	N.A.	IFVE	Lieferant	17.10.2025	Etikett, Verpackung, Beipackzettel	J	Lieferant	31.05.2027
Lackierte Erzeugnisse	alle	alle	fest	out of scope	N.A.	N.A.	N.A.	N.A.	N.A.	N.A.	N.A.	N.A.
Andere permanente Beschichtung (including cavity wax)	alle	Siehe "Farben"	Siehe "Farben"	Siehe "Farben"	Siehe "Farben"	Siehe "Farben"	Siehe "Farben"	Siehe "Farben"	Siehe "Farben"	Siehe "Farben"	Siehe "Farben"	Siehe "Farben"
Schmiermittel (PTFE)	Produktionsstandort	Industrie	flüssig	Ausnahme 4a	N.A.	komplett	Lieferant	17.10.2025	SDB (oder Etikett, Verpackung, Beipackzettel)	J	Lieferant und Werk	31.05.2027
Schmiermittel (PTFE)	Werkstatt	Fachbetrieb	flüssig	Ausnahme 5a	N.A.	IFVE	Lieferant	17.10.2025	Etikett, Verpackung, Beipackzettel	J	Lieferant	31.05.2027
Schmiermittel (PTFE)	Endkunde	Allg. Öffentlichkeit	flüssig	Ausnahme 5a	N.A.	IFVE	Lieferant	17.10.2025	Etikett, Verpackung, Beipackzettel	J	Lieferant	31.05.2027
Wachs, Politur ...	Produktionsstandort	Industrie	flüssig	Ausnahme 4a	N.A.	komplett	Lieferant	17.10.2025	SDB (oder Etikett, Verpackung, Beipackzettel)	J	Lieferant und Werk	31.05.2027
Wachs, Politur ...	Werkstatt	Fachbetrieb	flüssig	Beschränkt	17.10.2028	N.A.	N.A.	N.A.	N.A.	N.A.	N.A.	N.A.
Wachs, Politur ...	Endkunde	Allg. Öffentlichkeit	flüssig	beschränkt	17.10.2028	N.A.	N.A.	N.A.	N.A.	N.A.	N.A.	N.A.

Annahme 1: SPM > 0.01% enthalten/verwendet in allen oben genannten Anwendungsfällen Annahme 2: SPM (in den Beispielen) sind unlöslich SPM: Synthetische Polymermikropartikel IFVE: Information für Verwendung und Entsorgung N.A.: Nicht anwendbar	“komplett” heißt: 1. IFVE 2. Hinweis 3. Menge / Konzentration 4. Identität des Polymers	Zuständige Behörden der Mitgliedstaaten, die auf Anfrage Bericht erstatten (nur gegenüber Herstellern, Importeuren und industriellen Endverbrauchern von Produkten, die synthetische Polymer-Mikropartikel enthalten) Der Lieferant kann ein Drittanbieter, der Originalhersteller (OEM) oder ein dem OEM gehörendes Unternehmen sein.
--	---	---

Weitere Links/Hilfestellungen

1. Explanatory Guide Part I <https://webgate.ec.europa.eu/circabc-ewpp/d/d/workspace/SpacesStore/a4b3c599-db77-4210-8ca1-430e88c59bb1/download>
2. Explanatory Guide Part II [download](#)
3. Explanatory Guide Part III [download](#)
4. Guidelines for the reporting requirements: [download](#)
5. How to prepare a microplastic report: [download](#)

Versionsverlauf

Version 1.0	März 2025	Erstmalige Erstellung
Version 2.0	August 2025	Ergänzung um Folie 5-7 Folie 2+3 in der Reihenfolge getauscht
Version 3.0	Juni 2026	Überarbeitung Folie 5, 14, 18 Ergänzung um Folie 6, 9, 13, 16, 17